# Satzung

über den Erlass einer neuen Satzung über die förmliche Festlegung des neuen Sanierungsgebietes "Altstadtquartiere-Erweiterung"

Die Stadt Kelheim erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2005 (GVBl. S. 659), in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 G zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei v. 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818).

folgende:

## Satzung

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Sanierungssatzung "Altstadtquartiere" vom 19.09.1991 (Bekanntmachung) wird um den Bereich "Alter Markt" und die neuen Ergänzungsbereiche, einschließlich des Wöhrdplatzes erweitert.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle vier Stadtquartiere der Altstadt inklusive ihrer Tore und umlaufenden Wassergräben mit Brücken. Es wird begrenzt im Norden von der Bundeswasserstraße "Main-Donau-Kanal" im Osten durch den Bräugraben mit Grüngürtel, im Süden vom Damm der Donau (Wöhrdplatz) und der Bahnhofstraße und im Westen durch die Alleestraße (Anlage: beiliegenden Lageplan).

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Die im Sanierungsgebiet befindlichen Grundstücke werden in einer Anlage, die Bestandteil der Satzung ist aufgeführt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Maßstab 1:1.000) der Stadt Kelheim vom 19.06.2006 abgegrenzten Fläche.

Der Plan mit den Grenzen des erweiterten Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der § 152 bis 156 a BauGB sind ausgeschlossen.

#### § 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

### § 4 In Kraft treten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die Satzung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist nur beachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung der Sanierungssatzung schriftlich gegen die Stadt Kelheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Kelheim, den 20.09.2006 Stadt Kelheim

Mathes

Erster Bürgermeister